

Kommunalseminar

Kurz und Knackig (Part I)

Melle, 30.01.2019

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. In eigener Sache: Neuerungen bei der Abschlussprüfung 2018 in 2019
2. Evaluation erfolgt: 2. NKFVG
3. Steuerrechtliches von der Feuerwehr
4. Konzessionsabgabe, steuerrechtlich und bei Eigenbetrieben
5. Bestattungswesen und § 2b UStG
6. Auswirkung des § 2b UStG auf Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
7. Beitragsfreiheit von Kindergärten in Niedersachsen
8. BVerfG zur Verfassungskonformität gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen
9. Kommunales Steuerfindungsrecht: Steuer auf Einwegverpackungen
10. Verzinsung von Steuererstattungen/-nachforderungen gem. § 233 AO

1. In eigener Sache: Neuerungen bei der Abschlussprüfung 2018 in 2019

- ❖ Änderung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)
 - ❖ Allgemein (Adressierung, Abschnitte, Einbeziehung Kontrollgremium)
 - ❖ Neufassung auch bei Eigenbetrieben (IDW ÖFA 03.12.2018)
 - ❖ In Niedersachsen wurde die EigBetrVO geändert (12.07.2018)
- ❖ Neufassung des Prüfungsberichts (IDW PS 450 n.F.)
 - ❖ Folgewirkung des geänderten Bestätigungsvermerks
 - ❖ Aufnahme der Änderung § 317 Abs. 4a HGB (Fortbestand, Geschäftsführung)
 - ❖ Explizit: Berichterstattung soll sich auf das Wesentliche konzentrieren
- ❖ Kommunikation mit dem Aufsichtsgremium (IDW PS 470)
 - ❖ Wechselseitige Kommunikation/prüfungsrelevante Informationen
- ❖ [INTECON Public-Sector-aktuell Winter 2018, S. 5 und 10]

1. In eigener Sache: Neuerungen bei der Abschlussprüfung 2018 in 2019 In Niedersachsen wurde die EigBetrVO geändert (12.07.2018)

§ 32 EigBetrVO vom 27.01.2011

(2) ¹Führt die Jahresabschlussprüfung nicht zu einer Beanstandung, so ist dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

§ 33 EigBetrVO vom 12.07.2018

(2) ¹**Die Prüfstelle hat das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung außerdem in einem Bestätigungsvermerk oder in einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. ²§ 322 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.**

2. Evaluation erfolgt: 2. NKFWG

2.1 Geschichte der „Evaluation“

- RÜCKBLICK auf 1. NKFWG
 - Erste Überprüfung 2009 => Bericht Landtag 08.07.2010
 - Gesetzentwurf NKF-Fortentwicklungsgesetz NKFFG 12.10.2011
 - Gesetzentwurf 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NKFWG 12.06.2012
 - Gesetzesverabschiedung 18.09.2012, gültig ab 01.01.2013

2. Evaluation erfolgt: 2. NKFVG

2.2 Ablauf des 2. NKFVG

- Sommer 2016 erbittet MIK Änderungsbedarfe
- 6/2017 Amtsantritt der neuen Landesregierung (Ziel: Gesetzesentwurf im ersten Hj. 2018)
- Zwischenbericht MHKBG v. 30.11.2017 (60 Punkte)
- NKF-Diskussionspapier des MHKBG an Spitzenverbände 21.05.2018 (Wirklichkeitsprinzip, GWG, Ausgleichsrücklage, Rückstellungen, Gesamtabschluss, örtl. Rechnungsprüfung, JAP der Eigenbetriebe)
- Gesetzesentwurf vom 21.06.2018
- Gesetzentwurf vom 11.09.2018 (mit Vergleich bisherige GO)

2. Evaluation erfolgt: 2. NKFVG

2.2 Ablauf des 2. NKFVG

- Ausschuss für HKB Wohnen v. 09.11.2018 (lesenswert)
- Landtag hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) verabschiedet. Das verabschiedete Gesetz enthält Änderungen im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung. **Die Anwendung des Gesetzes erfolgt (mit kleinen Ausnahmen) ab 01.01.2019.**
- Landesregierung veröffentlicht am 12.12.2018 die KomHVO

2. Evaluation erfolgt: 2. NKFWG

2.3 Wesentliche Inhalte (Details auf www.intecon.de)

- ❖ Einführung des „globalen Minderaufwands“ (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO)
- ❖ Evaluierungstournus von 4 Jahren eingehalten
- ❖ Inventur: neu bei unbeweglichen Vermögensgegenständen 10 Jahre (Straßen?)
- ❖ GWG: netto € 800,00 (nicht dynamisch an das Steuerrecht geknüpft)
- ❖ Einführung des Wirklichkeitsprinzips (§ 91 GO; **§ 33 KomHVO; alt GemHVO**)
- ❖ Einführung des Komponentenansatzes (§ 36 KomHVO)
- ❖ Aktivierung von Erneuerungsinvestitionen (§ 36 Abs. 5 KomHVO)
- ❖ Erweiterung Rückstellungsbildung (§ 88 Abs. 2 GO; „steuerkraftabhängige Umlagen“)
- ❖ Erweiterung Anhang um EK-Spiegel und Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 4 GO und § 45 KomHVO)

2. Evaluation erfolgt: 2. NKFVG

2.3 Wesentliche Inhalte (Details auf www.intecon.de)

- ❖ Umgliederung vom Lagebericht in den Anhang: Angaben zu den Gremien (§ 95 Abs. 3 GO)
- ❖ Möglichkeit der Rechnungsprüfung über die Kreisgrenze (§ 101 GO)
- ❖ Prüfung von Eigenbetrieben nicht mehr unter Führung der GPA (Streichung § 106 GO und neu in § 103 GO; Übergangsfrist bis 2020)
- ❖ Größenabhängige Erleichterungen beim Gesamtabchluss (§ 116 a GO; BilSu. 1,5 Mrd.€, 50 % BilSu. und Erträge; Verweis auf Excel-Tool bei GPA)
- ❖ Art. 7: Erweiterung/Verlängerung des Gesamtabchluss-Beschleunigungsgesetzes: nun Zeitraum 2010-2018 (alt 2015) und gültig bis 31.12.2021 (alt: 30.06.2019)
- ❖ Keine Fortführung der Handreichung (zuletzt: 7. v. 10/2016, 4.808 S.)
- ❖ [INTECON Public-Sector-aktuell Winter 2018, S. 8]

3. Neues von der Feuerwehr

- ❖ Fahrzeuggestellung und Lohnsteuer (FG Köln 29.08.2018 3 K 1205/18; Rev. Eingelegt: BFH VI R 43/18)
 - ❖ Zurverfügungstellung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs an Leiter der freiwilligen Feuerwehr – das auch für private Fahrten genutzt wird um ständige Einsatzbereitschaft sicherzustellen – ist im überwiegend eigenbetrieblichen Interessen der Gemeinde als Feuerschutzträgerin. Vorteil des Leiters „lediglich notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen der Gemeinde, hingegen nicht als Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils.“

3. Neues von der Feuerwehr

- ❖ FG Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 (4 K 4277/15; nicht rechtskräftig)
 - ❖ Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer (in NRW und Nds. Kreisbrandmeister und Stellvertreter)
 - ❖ Dienstaufwandentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG teilw. steuerfrei (min. € 200,00 pro Monat); hierzu OFD Frankfurt 26.06.2015
 - ❖ Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG: € 2.400,00 p.a.

- ❖ Kameradschaftskasse (Artikel in BWGZ 24/2018)
 - ❖ In der Regel nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB in NRW und Nds.: d.h. kein § 2b-Problem
 - ❖ Im Artikel Sonderfall: Sondervermögen der Gemeinde (§ 18 FWG BW) mit Hauptproblematik „Feuerwehrfest“ und (bei §2b) Besteuerung „ab dem ersten €“

4. Konzessionsabgabe, steuerrechtlich und bei Eigenbetrieben

Steuer: FG Köln v. 09.08.2018 (13 K 1200/15, Rev. VIII R 31/18, Rev. VIII 31/18)

- ❖ Ob die Zahlung von Konzessionsabgaben „Strom und Gas“ an eine Kommune zu einer vGA führt, ist nach den allgemeinen Grundsätzen im konkreten Einzelfall zu beurteilen.
- ❖ Ob ein Mindestgewinn i.H.v. 1,5 % des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wj. in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, verbleibt, ist nicht von Bedeutung (entgegen BMF-Schreiben v. 09.02.1998, BStBl. I 1998, 209).
- ❖ Im Rahmen des sog. doppelten Fremdvergleichs ist zu prüfen, welche Konzessionsabgabe die Stadt von einem anderen Leistungserbringer als fremden Dritten hätte verlangen können.
- ❖ Bei Vertragsabschluss musste die Klägerin davon ausgehen, dass der Mindestgewinn nicht unterschritten würde. Die Langfristigkeit der Vereinbarung und das Fehlen einer Anpassungsklausel sind fremdüblich. Eine Anpassungsmöglichkeit nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bestand nicht.

4. Konzessionsabgabe, steuerrechtlich und bei Eigenbetrieben

Kommunalabgabenrechtlich:

- ❖ Die Konzessionsabgabe darf als Teil des Fremdleistungsentgelt in die Gebührenkalkulation der Wasserversorgung einfließen (VG Düsseldorf 27.02.2018 (5K 15795/16))
 - ❖ In 2013 wurde Wasserversorgung von p-r Energie & Wasser AG auf ö-r Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ umgestellt
 - ❖ Wasserleitungen blieben bei AG und diese hat auch Betriebsführung
 - ❖ Entgelte entsprachen VO PR Nr. 30/53
 - ❖ Vergleich zwischen AG und Bundeskartellamt verpflichtet AG zur Erstattung für die Zeit 1/2009-4/2013 von 15 Mio.€
- ❖ Anders VG Kassel vom 27.03.2017: Konzessionsabgabe ist zu Unrecht in Gebührenkalkulation eingeflossen
 - ❖ Nach Meinung des Gerichts kommt eine Einbeziehung der KA nicht in Betracht wenn Organisation über Eigenbetrieb
 - ❖ Sachverhalt: Wasserversorgung wurde von „Städtische Werke Netz + Service GmbH“ auf Eigenbetrieb „KASSELWASSER“ umgestellt; die GmbH blieb Eigentümerin der Anlagen und war als Dienstleisterin tätig

5. Bestattungswesen und § 2b UStG

- ❖ Erdbestattungen: Öffentlich-rechtlich, § 2b UStG anwendbar; kein Wettbewerb
- ❖ Leichenverbrennung: zwingend jetzt schon BgA; Urnenbestattung bei nicht abgegrenzten Grabstätten problematisch: ggf. Nachversteuerung der Einmalzahlung lt. Sterzinger in UR 14/2018
- ❖ Ausheben/Verfüllen: separat zu Bestattung; § 2b UStG anwendbar wegen Satzung; ggf. Wettbewerbsverzerrung (> 17,5 T€, Konkurrenz Friedhofsgärtner)

5. Bestattungswesen und § 2b UStG

- ❖ Umbetten/Abräumen: Regelung in Friedhofssatzung entscheidend
- ❖ Nutzung Feierhalle/Friedhofskapelle/Leichenhalle
 - ❖ Ggü. Privaten: § 2b UStG anwendbar, keine Wettbewerbsverzerrung
 - ❖ Ggü. Bestattungsunternehmen: § 2b UStG anwendbar; ggf. Wettbewerbsverzerrung
- ❖ Grabpflegeleistungen
 - ❖ Individualgräber: Privatrechtlich. Steuerbar und –pflichtig
 - ❖ Gemeinschaftsgräber: Faktischer Annahmezwang. § 2b UStG anwendbar; kein Wettbewerb, nicht steuerbar
- ❖ Hinweis auf LfSt Niedersachsen v. 12.07.2018 zu Friedwald: bei räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzellen steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG

6. Auswirkung des § 2b UStG auf Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)

ANWENDUNG VON § 2b UStG AUF ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsunsicherheit gefährdet Zukunft der Kommunalunternehmen

- › Erhebliche Steuerbelastungen von AöR durch zu restriktive Anwendung von § 2b UStG vermeiden
- › Unsachgemäße Einschränkung der kommunalen Organisationsfreiheit verhindern

Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) wurde geschaffen, um Kommunen die Möglichkeit zu geben, in dieser verschiedene Aufgaben zu bündeln und dadurch die Effizienz im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu erhöhen. Die Gründung einer AöR führt dazu, dass zwischen AöR und ihrer Trägerkommune wechselseitige Leistungsbeziehungen entstehen. § 2b UStG könnte zur Folge haben, dass diese Leistungsbeziehungen der Umsatzbesteuerung unterworfen werden. Dies würde dem Ziel einer AöR, durch Aufgabenbündelung Synergien zu schaffen, diametral entgegenstehen. Die Zukunft der Rechtsform der AöR wird dadurch grundsätzlich in Frage gestellt. Aus Sicht des VKU darf es nicht soweit kommen.

Kurzbeschreibung der AöR

Die AöR ist eine rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. In einigen Bundesländern wird sie auch „Kommunalunternehmen“ genannt.

Die AöR zeichnet sich - insbesondere im Vergleich zum Eigenbetrieb - dadurch aus, dass sie eine gewisse operative Autonomie gegenüber dem kommunalen Träger aufweist, der die AöR lediglich durch Kontrollgremien (z.B. Verwaltungsrat) überwacht. Zugleich können aber Aufgaben auf die AöR übertragen und in ihr gebündelt werden.

werden. Soweit es um originär haushaltsfinanzierte Aufgaben geht, muss sich die AöR über Entgelte refinanzieren, die sie der Trägerkommune in Rechnung stellt. Zudem erbringt regelmäßig auch die Kommune Leistungen an die AöR, etwa in den Bereichen Personalwirtschaft und IT. Auch hier wird dann ein Entgelt in Rechnung gestellt.



Es wird argumentiert, dass es sich insoweit um Beistandsleistungen handelt.

Das Konstrukt der nichtsteuerbaren Beistandsleistungen findet aber im Rahmen des § 2b UStG keine Anwendung mehr. Grundsätzlich unterliegen daher entgeltliche Leistungen einer öffentlichen Körperschaft an eine andere öffentliche Körperschaft der Umsatzsteuerpflicht.

Zwar enthält § 2b Abs. 3 UStG konkrete Voraussetzungen, unter denen Leistungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausnahmsweise nicht steu-

Quelle:
VKU 04.12.2018

6. Auswirkung des § 2b UStG auf ÄöR



Herrn
 Ministerialrat Winfried Keisinger
 Bundesministerium der Finanzen
 Referat III C 2
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin

Per Mail: IIIC2@bmf.bund.de

Ansprechpartner:

Andreas Meyer
 Verband kommunaler Unternehmen e.V.
 030-58580-138
meyer@vku.de

Dr. Stefan Ronnecker
 Deutscher Städtetag
 030-37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
 Deutscher Landkreistag
 030-59 00 97-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 030-77307-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Berlin, den 21.09.2018

Die Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG

Sehr geehrter Herr Keisinger,

ab dem 01.01.2021 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) § 2b UStG zwingend anwenden. Eine ganze Reihe von Anwendungsfragen der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sind auch nach Veröffentlichung des Anwendungserlasses vom 16.12.2016 nicht geklärt.

Erschwerend kommt für die betroffenen jPdöR hinzu, dass in vielen Fällen die künftige steuerliche Behandlung bilateral mit der jeweils zuständigen Finanzbehörde nicht im Wege einer verbindlichen Auskunft rechtssicher geklärt werden kann, da die Voraussetzungen für eine solche Auskunft nicht erfüllt sind. Gegenstand einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abg-

- ❖ Hinweis: Zur Zeit wird zum Bereich von „Kostenteilungszusammenschlüssen“ die Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 21.09.2017 diskutiert. Über einen neuen § 4 Nr. 29 UStG ist eine Umsatzsteuerbefreiung denkbar.
- ❖ [INTECON Public-Sector-aktuell Winter 2018, S. 3]

7. Beitragsfreiheit von Kindergärten in Niedersachsen

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Niedersächsischer Städte- und
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Niedersächsisches
Finanzministerium

Eingang

11. Sep. 2018

Niedersächsischer
Städte- u. Gemeindebund

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen 5 2706 - 270 - 31 3 ☎ (0511) 120-8194 Hannover

06.09.2018

Bearbeitet von Frau Klingspohn
E-Mail: kathrin.klingspohn@mf.niedersachsen.de

Ertragsteuerliche Folgen aus der Beitragsfreiheit für Kindergärten

§ 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der ab dem 01.08.2018 geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 124) ist in Niedersachsen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr eine grundsätzliche Beitragsfreiheit für Kindergärten eingeführt worden.

Ab dem 01.08.2018 müssen Eltern in Niedersachsen keine Gebühren mehr für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung bezahlen, wenn das Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, für die das Land Finanzhilfe nach dem KITaG leistet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst grundsätzlich auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste (§ 21 S. 2 und 3 KITaG).

[INTECON Public-Sector-aktuell Winter 2018, S. 4]

8. BVerfG zur Verfassungskonformität gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen

Gewerbsteuer | Neues Verfahren beim BVerfG (BFH)



Beim BVerfG ist ein neues Verfahren anhängig, welches die Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen von Miet-/Pacht- und Lizenzaufwendungen betrifft (Az. I BvR 2150/18).

Hinweis:

Weitere Informationen zum Thema (Vorinstanz: [BFH, Urteil v. 14.6.2018 - III R 35/15](#)):

- ❖ Vorinstanz BFH v. 14.06.2018 (III R 35/15): Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften sind verfassungsgemäß. Eine Vorlage beim BVerfG ist nicht geboten.
- ❖ Streitgegenstand: Hotel mit handelsrechtlichem Verlust in 2018 von T€ 8.829; gewerbesteuerliche Hinzurechnung T€ 10.100; durch § 10a GewStG (Verlustabzug) ergab sich Gewerbeertrag von T€ 2.280 und Meßbetrag von T€ 79; Fraglich: Verstoß gegen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs. 1 GG?
- ❖ BVerfG nimmt Verfahren an (Az. I BvR 2150/18). Unklar: Mit BVerfG-Beschluss vom 15.02.2016 wurde Verfassungsmäßigkeit bestätigt. Warum neues Verfahren?

9. Kommunales Steuerfindungsrecht: Steuer auf Einwegverpackungen

AStW Aktuelles aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

22.01.2019 · Nachricht · Verbrauchsteuer

Tübingen erhebt Steuer auf Einwegverpackungen

Als bundesweit erste Kommune will die Universitätsstadt Tübingen eine Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen erheben. In den kommenden Monaten erarbeitet die Stadtverwaltung einen Vorschlag für eine Satzung über eine örtliche Verbrauchssteuer. **Diese sollen Geschäfte, Cafés und Imbissbuden im Tübinger Stadtgebiet zahlen**, die Einwegverpackungen von Speisen und Getränken für den sofortigen Verzehr abgeben. **Darunter fallen unter anderem Coffee-to-go-Becher, Salat-Bowls, Nudel-Boxen und Pizzakartons.**

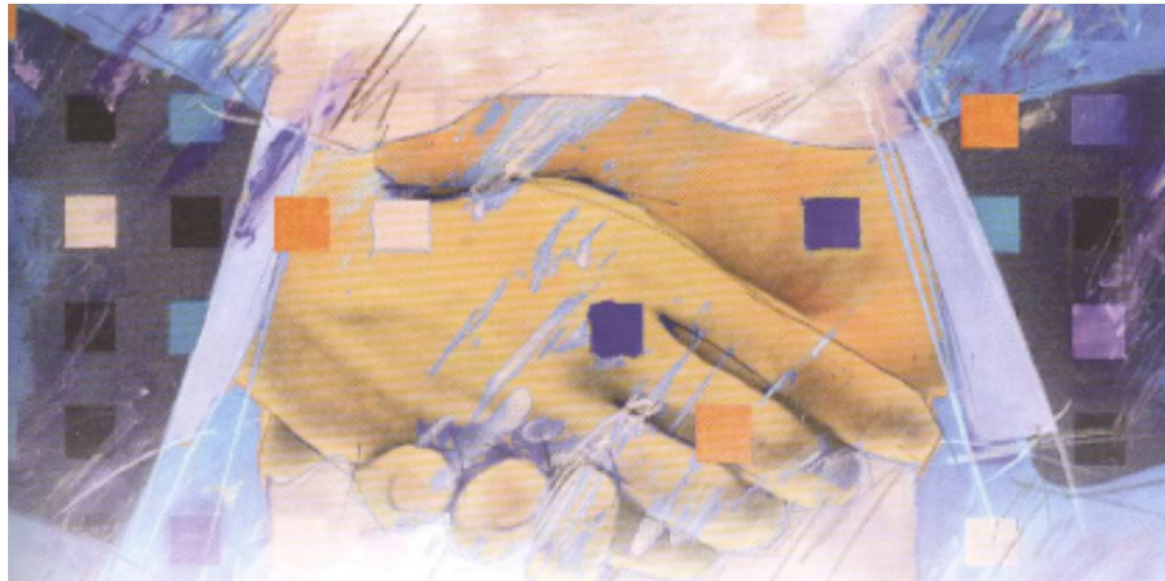
Zugleich unterstützt die Stadtverwaltung Alternativen zu Einwegverpackungen. Dazu gehören das Mehrweg-Trinkbechersystem „KeepCup“ und der neue Mehrweg-Pfandbecher „ReCup“. Für 2019 ist die Einführung eines Mehrweg-Eisbechers geplant. Außerdem erarbeitet die Stadtverwaltung gemeinsam mit den Betrieben ein Konzept für Mehrwegverpackungen und Mehrweggeschirr.

QUELLE: ID 45681477

IWW © 2019 IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft

10. Verzinsung von Steuererstattungen/-nachforderungen gem. § 233 AO

- ❖ BMF-Schreiben vom 14.06.2018: Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO für Veranlagungszeiträume ab dem 01.04.2015 (nach BFH-Beschluss vom 25.04.2018) auf Antrag des Zinsschuldners.
- ❖ BMF-Schreiben vom 14.12.2018: Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO für Veranlagungszeiträume ab dem 01.04.2012 (nach BFH-Beschluss vom 03.09.2018) auf Antrag des Zinsschuldners.
- ❖ Hintergrund: Abschöpfung des Liquiditätsvorteils bei Steuerfestsetzung mehr als 15 Monate nach Steuerentstehung. Durch Niedrigzinsphase: „Zinswucher“.
- ❖ Noch nicht thematisiert: Rechnungszinsfuß von 6 % gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG für Pensionsrückstellungen.
- ❖ [INTECON Public-Sector-aktuell Winter 2018, S. 12].



Vielen Dank für Ihr Interesse

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater